

§ 5 BVormPrüfV (Brandenburg) — Prüfungsanmeldung

Berufsvormünderprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Teilnehmer hat sich schriftlich bei der Prüfungsbehörde zur Prüfung anzumelden. Er hat der Prüfungsbehörde gegenüber bei der Anmeldung zur Prüfung eine Erklärung abzugeben, zu welcher Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsvormündervergütungsgesetzes er zugelassen werden möchte. Er hat nachzuweisen, welche Prüfungen er nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsvormündervergütungsgesetzes bereits abgelegt hat und mit welchem Ergebnis. Die Anmeldung muss mindestens drei Monate vor dem Termin der schriftlichen Prüfung erfolgen. Später eingehende Anmeldungen können bis zum nächsten Termin zurückgestellt werden.
- (2) Eine Anmeldung zur Prüfung ist längstens bis zum 30. Juni 2003 für den nächsten auf diesen Tag folgenden Prüfungstermin zulässig.
- (3) Nach der Prüfungsanmeldung erhebt die Prüfungsbehörde von dem Teilnehmer die Anmeldegebühr gemäß § 16 Abs. 1.

Zitiervorschlag: § 5 BVormPrüfV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BVormPr%C3%BCfV/5>